

Die Schweinehaltungshygieneverordnung

- ein Leitfaden für die Betriebe

Mit Wirkung vom Juni 1999 wurde vom damaligen Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Schweinehaltungshygieneverordnung erlassen, die die bis dahin geltende Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung ablöste. Nach dem Ablauf von Übergangsfristen sind im Juni 2002 endgültig alle Bestimmungen der neuen Verordnung in Kraft getreten. Mit diesem Merkblatt wollen wir den schweinehaltenden Betrieben einen kurzgefassten Überblick über die wichtigsten Vorgaben geben.

Warum überhaupt eine Schweinehaltungshygieneverordnung?

Das Bundesministerium hat aufgrund des Tierseuchengesetzes die Möglichkeit, Bestimmungen zum Schutz von Gefährdungen von Haustierbeständen durch Tierseuchen zu erlassen. Im Bereich der Schweinehaltung sind die Gefahren durch die katastrophalen wirtschaftlichen Folgen von Schweinepestausbüchen offensichtlich geworden, sie bestehen aber natürlich auch für alle anderen übertragbaren Krankheiten. Mit der Schweinehaltungshygieneverordnung soll eine hygienische Basis geschaffen werden, die die schweinehaltenden Betriebe vor einer Gefährdung von außen (Speiseabfälle, Wildschweine), vor einer Übertragung zwischen den Betrieben (Viehverkehr, Transport) schützt. Beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten sollen diese rechtzeitig erkannt werden (Dokumentation, betreuender Tierarzt). Letztlich dienen die Anforderungen der Schweinehaltungshygieneverordnung also dem Schutz der schweinehaltenden Betriebe vor teils existenzbedrohenden Gefährdungen und wirtschaftlichen Verlusten.

Für welche Betriebe gilt die Schweinehaltungshygieneverordnung?

Für alle Betriebe, die Schweine zu Zucht- oder Mastzwecken halten.

Welche Anforderungen stellt die Verordnung an die Betriebe?

Die Betriebe müssen Vorgaben bezüglich der baulichen Voraussetzungen, des Betriebsablaufes und der Reinigung und Desinfektion erfüllen. Die Anforderungen sind in Abhängigkeit von der Anzahl gehaltener Schweine gestaffelt. In den nachfolgenden Tabellen sind die gesetzlichen Vorgaben den verschiedenen in der Schweinehaltungshygieneverordnung festgelegten Betriebsgrößen zugeordnet. **Die größeren Betriebe haben dabei natürlich jeweils auch die für die kleineren Einheiten geltenden Bedingungen zu erfüllen.** Die Anforderungen gelten für die Stallhaltung – zusätzliche Bedingungen für Freilandhaltungen können beim Veterinäramt erfragt werden.

	Betriebsgröße
	> alle Betriebe, einschließlich der Kleinbetriebe bis zu 3 Zuchtsauen oder bis zu 20 Mastschweinen
	> Mast- und Aufzuchtbetriebe mit 21 bis 700 Plätzen > Zuchtbetriebe mit 4 bis 150 Plätzen > gemischte Betriebe mit 4 bis 100 Sauenplätzen
	> Mast- und Aufzuchtbetriebe mit mehr als 700 Plätzen > Zuchtbetriebe mit mehr als 150 Plätzen > gemischte Betriebe mit mehr als 100 Sauenplätzen

Anforderungen an bauliche Voraussetzungen

		
<ul style="list-style-type: none"> - guter baulicher Allgemeinzustand - ausbruchsicher - Schild: „Schweinebestand – für Unbefugte Betreten verboten“ - Einrichtung für Reinigung und Desinfektion von Schuhzeug im Stall oder in Nebengebäuden - Wasserabfluß - ausreichend helle Beleuchtung 	<ul style="list-style-type: none"> - baulicher Zustand muß die Reinigung, Desinfektion und Schadnagerbekämpfung ermöglichen - Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Schuhen an den Ein- und Ausgängen der Ställe - Vorrichtungen für Reinigung und Desinfektion von Ställen und Fahrzeugrädern - Umkleidemöglichkeit - Räume oder Behälter zur Futterlagerung - befestigte Einrichtungen zum Verladen der Schweine und zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen - abschließbarer Raum oder dichter Behälter zur Aufbewahrung toter Schweine, gesichert gegen unbefugten Zugriff, Schadnager und Auslaufen von Flüssigkeiten - Konfiskatabholung möglichst ohne Befahren des Betriebsgeländes 	<ul style="list-style-type: none"> - Untergliederung in Stallabteilungen - Haltung von Zucht- und Mast Schweinen in getrennten Stallabteilen - räumliche Trennung der Schweine von anderem Vieh - Einfriedung, so daß Befahren und Betreten des Betriebes nur über verschließbare Tore möglich ist - stallnaher Umkleideraum, naß zu reinigen und zu desinfizieren, mit Handwaschbecken, Wasseranschluß zur Schuhreinigung und Abfluß - getrennte Aufbewahrung von Straßen- und Stallkleidung im Umkleideraum - außerhalb des Stalles befestigter Platz, Rampe oder ähnliche Einrichtung zum Verladen - ausreichend großer Isolierstall abhängig vom Betriebsablauf; auf einen Isolierstall kann unter den im Punkt „Ein-, Ausstallung“ genannten Ausnahmen verzichtet werden - Lagerkapazität für Dung/Gülle für mindestens acht Wochen

Anforderungen an Reinigung und Desinfektion

	+	
<ul style="list-style-type: none"> - Reinigung und Desinfektion <ul style="list-style-type: none"> ➤ des Verladeplatzes und der verwendeten Gerätschaften nach jeder Ein- und Ausstallung ➤ des freigewordenen Stalles und der vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zwischen Ausstallung und Wiederbelegung ➤ von betriebseigenen Fahrzeugen nach Abschluß von Tiertransporten ➤ von Geräten, Fahrzeugen und Maschinen bei Benutzung in mehreren Betrieben jeweils im abgehenden Betrieb ➤ von Kadaverlagern unmittelbar nach der Entleerung - unschädliche Entsorgung der bei der Reinigung und Desinfektion anfallenden Flüssigkeiten - ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung - regelmäßige Reinigung der betriebseigenen Schutzkleidung und Schuhe, unschädliche Entsorgung der Einwegschutzkleidung - umgehende Reinigung freierwerdender Buchten 		

Anforderungen an den Betriebsablauf

		
<ul style="list-style-type: none"> - Betreten des Stalles/ Auslaufs durch betriebsfremde Personen nur in Abstimmung mit dem Tierbesitzer 	<ul style="list-style-type: none"> - Betreten des Stalles durch betriebsfremde Personen nur mit Einwegkleidung oder betriebs-eigener Schutzkleidung, ausreichende Vorrätighaltung dieser Kleidung durch den Betriebsinhaber, Ablegen vor Verlassen des Betriebs - wildschweinsichere Einstreu- und Futterlagerung - sofortiges Eintragen der Zahl der täglichen Todesfälle, der Saugferkelverluste pro Wurf und der Zahl der Aborte und Totgeburten in eine Bestandsdokumentation - mindestens achtwöchige Güllelagerung (Dung: drei Wochen) vor dem Verbringen aus dem Betrieb, wenn keine bodennahe Ausbringung auf ausreichende eigene Betriebs- oder Pachtfläche oder Einbringen in eine betriebseigene Anlage, in der Tierseuchenerregers sicher abgetötet werden, möglich ist 	<ul style="list-style-type: none"> - Fernhalten unbefugten Personen- und Fahrzeugverkehrs vom Betriebsgelände - Eintragen von Beginn, Verlauf und Ende der Absonderung im Isolierstall - im Isolierstall benutzte Gegenstände dürfen nicht in anderen Betrieben verwendet werden (Ausnahme: gereinigte und desinfizierte Großgeräte) - Zugangsmöglichkeit zum Stallbereich nur über Umkleideraum („Schmutzschleuse“)

Anforderungen an Ein-, Ausstattung, Absonderung


<ul style="list-style-type: none"> - bei Einstellung mindestens dreiwöchige Haltung im Isolierstall. Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> > Absonderung im Isolierstall des Zulieferbetriebes ohne Tierkontakt in dieser Zeit > Rein-Raus-Verfahren > arbeitsteilige Ferkelproduktion, Bezug ab Stall ohne Zuladung oder Bezug aus Betrieb mit Gesundheitskontrollprogramm - Verbringen aus Isolierstall nur, wenn frei von Zeichen einer anzeigepflichtigen Tierseuche - Transport von Schweinen zum Verbringen oder Einstallen nur mit zuvor gereinigten und desinfizierten Fahrzeugen - beim Ver- oder Entladen beteiligte betriebsfremde Personen dürfen den Stallbereich nicht betreten, es sei denn mit korrekter Umkleidung in der „Schmutzschleuse“; dasselbe gilt für das Betreten von Transportfahrzeugen durch betriebsangehörige Personen - bereits verladene Schweine dürfen nicht in den Stall zurücklaufen können

Was ist bei der Beförderung von Schweinen zu beachten?

Zucht- oder Nutzschweine dürfen nicht gemeinsam mit Schlachtschweinen aus einem anderen Betrieb befördert werden.

Wie muß der Gesundheitszustand der Schweine überwacht werden?

- durch eine tierärztliche Bestandsbetreuung
 - diese Betreuung muß von einem Tierarzt vorgenommen werden, der aufgrund einer speziellen Fortbildung zur Betreuung nach den Vorgaben der Verordnung befugt ist. Eine Kopie der Bescheinigung über diese Befähigung muß im Betrieb vorliegen
 - die Betreuung muß eine Beratung des Tierbesitzers mit dem Ziel der Aufrechterhaltung bzw. der Verbesserung der Bestandsgesundheit umfassen
 - der Tierarzt hat den Bestand regelmäßig (bei mittleren und großen Betrieben mindestens zweimal jährlich oder einmal pro Mastdurchgang) insbesondere auf Anzeichen einer Tierseuche zu überprüfen
 - die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind vom Tierarzt in der Bestandsdokumentation einzutragen
- durch betriebseigene Kontrollen
 - Kontrolle jeder Ein- und Ausstallung durch den Tierbesitzer
- durch Überprüfung des Bestandes mindestens morgens und abends durch eine für Fütterung und Pflege verantwortliche Person und durch laufende Überprüfung der Baulichkeiten und Betriebsabläufe
- in Zuchtbetrieben durch die Dokumentation von
 - Belegungsdatum und verwendetem Eber
 - Umrauschen, Aborten
 - Wurfgröße (geborene Ferkel, Zahl der davon totgeborenen, aufgezogene Ferkel bis zum Absetzen).
- durch die Einleitung besonderer Untersuchung in Verbindung mit dem Tierarzt
 - bei gehäuftem Auftreten von Todesfällen, Kümmern oder fieberhaften Erkrankungen (wann „gehäuftes Auftreten“ vorliegt, ist in der Verordnung je nach Betriebsgröße und -typ festgelegt)
 - bei Todesfällen ungeklärter Ursache
 - bei Ansteigen der Umrausch- oder Abortquote

Wer überwacht die Einhaltung der Verordnung?

Die Überwachung obliegt den beamteten Tierärzten. Die Veterinärämter sind angewiesen, jährlich einen vorgegebenen Prozentsatz der Betriebe in jedem Landkreis zu überprüfen.

Welche Konsequenzen hat die Nichtbeachtung der Verordnung?

Das gemeinsame Ziel für Tierhalter und Veterinäramt soll eine Verbesserung des Gesundheitsstatus der Tierbestände und das Vermeiden von Tierseuchen sein. Zur schnelleren Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben wird das Veterinäramt zunächst verstärkt beratend tätig sein. Vorrangig dient die Einhaltung der Hygienegrundsätze der Aufrechterhaltung gesunder und damit wirtschaftlicher Schweinebestände. Der Landwirt sollte bedenken, daß von Berufskollegen privatrechtliche Schadensersatzforderungen geltend gemacht werden können, wenn bei einer Seuchenverschleppung schuldhaftes Verhalten nachgewiesen wird. Zudem leistet die Tierseuchenkasse bei Mitverschulden keine Entschädigung. Gravierende oder fortgesetzte Verstöße können auch als Ordnungswidrigkeit belangt werden.

Für weitere Auskünfte und Rückfragen stehen Ihnen die Amtstierärzte der Veterinärabteilung Regen unter der Telefonnummer 09921/601403 jederzeit gerne zur Verfügung.